



FC 1933 Leistadt

Satzung des FC 1933 Leistadt

***Die Satzung wurde erstmalig beschlossen am
28.03.1933 in Ludwigshafen***

***Die Neufassung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung
des FC 1933 Leistadt am 28.10.2022
geändert am 21.06.2024***

§ 1

Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Fußballclub 1933 Leistadt (FC 1933 Leistadt) und ist auch so beim Südwestdeutschen Fußballverband und dem Amtsgericht Ludwigshafen gemeldet.

Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Bad Dürkheim, Ortsteil Leistadt.

§ 2

Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Fußballveranstaltungen, um die seit 1933 in Leistadt bestehende Fußballtradition zu bewahren und fortzusetzen;
 - b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) Die Teilnahme an sportlichen Begegnungen mit auswärtigen Fußballvereinen;
 - d) Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen;
 - e) Die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen untereinander;
 - f) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Ortsvereinen und zur Förderung der sozialen Integration durch gesellige und kreative Aktionen bzw. kulturelle Angebote.
2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt keine anderen Zwecke und Aufgaben als die angegebenen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach 53 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EstG) steuerfrei bleibenden Beträgen ist jedoch zulässig.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden. Die Auslagen, die für den Verein getätigt werden, können erstattet werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können werden, alle natürlichen Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Einzelpersonen), welche die gemeinnützigen und sportlichen Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.
3. Bei allen unter 1. a) genannten Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Sorgeberechtigten erforderlich.
4. Ernennung zum Ehrenmitglied:
Zu Ehrenmitgliedern des FC 1933 Leistadt werden Mitglieder ernannt, welche seit 50 Jahren dem Verein angehören.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben weiterhin zu allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere zu den Heimspielen aller Mannschaften, freien Eintritt.
- 4.1. Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft:
Vereinsnadel in Silber: Die Vereinsnadel in Silber wird an Mitglieder verliehen, die dem FC 1933 Leistadt seit 25 Jahren angehören.

Vereinsnadel in Gold: Die Vereinsnadel in Gold wird an Mitglieder verliehen, die dem FC 1933 Leistadt seit 40 Jahren angehören.

5.0 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss des Geschäftsjahres, wenn drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt. Geschieht dies nicht, verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

Bei Todesfall endet die Mitgliedschaft mit Beginn des darauffolgenden Monats.

Ferner kann der Vorstand Mitglieder, die der Satzung zuwiderhandeln oder vereinsschädigend wirken, durch Mehrheitsbeschluss jederzeit ausschließen.

6. Beitragsordnung:

Die Beiträge untergliedern wie folgt:

- a) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
- b) Einzelmitgliedschaft ab dem 18. Lebensjahr
- c) Familienmitgliedschaft

Änderungen und/oder Anpassungen der Mitgliedsbeiträge werden nach § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung in der jährlichen Mitgliederversammlung von der Versammlung beschlossen. Die Beiträge werden anteilmäßig nach Eintrittsdatum erhoben.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein haftet – den Richtlinien des SWFV folgend – für alle Folgen und Strafen, die auf unabsichtliche Weise im normalen Spielverlauf entstehen. Die Haftung für strafbare Handlungen und deren gerichtliche Ahndung übernimmt der Verein nicht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und den Vorstand zu unterstützen.
3. Der Eintritt in den Verein verpflichtet jedes Mitglied zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrages.
 - 3.1. Dieser ist im ersten Vierteljahr zu entrichten.
 - 3.2. Bei Neueintritt wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig nach Eintrittsdatum errechnet.
 - 3.3. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen geringen Beitrag als volljährige Mitglieder.
 - 3.4. Mitglieder (SG, JSG) anderer Vereine sind beitragsfrei.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

§ 5

Organe des Vereins

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung
4. Spielausschuss
5. Sonstige Ausschüsse
6. Ehrenvorsitzende

Zu 1. Geschäftsführender Vorstand

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Geschäftsführende Vorstand. Er setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

- 1.1. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter plus ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sofern die Rechtsgeschäfte den Geschäftswert von EUR 10.000,00 nicht übersteigen.
- 1.2. Vorhaben mit einem Geschäftswert über EUR 10.000,00 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Zu 2. Erweiterter Vorstand

Zur Unterstützung und Durchführung seiner Arbeit steht dem Geschäftsführenden Vorstand erweiterter Vorstand zur Seite (folgend kurz Vorstand genannt). Ihm gehören an: Geschäftsführender Vorstand, Spielausschuss (Herren, Damen und Jugend je 2 Vertreter), und mindestens 3 Beisitzer.

- 2.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Wenn Vorstandsmitglieder mehrere Ämter durch Personalunion innehaben, werden entsprechend mehr Beisitzer gewählt.
Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ist für ein Amt mehr als eine Person vorgeschlagen, erfolgt die Abstimmung geheim.
- 2.2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, erfolgt die Ergänzungswahl in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- 2.3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 der Satzung gestellten Aufgaben;
- b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Jahr;
- c) Termingestaltung des Vereins;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Einsetzung der Ausschüsse;
- f) Beschlussfassung und Protokollierung der Beschlüsse.

Zu 3. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Diese soll im ersten Halbjahr stattfinden.

3.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn:

- a) dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder
- b) ein Zehntel der Mitglieder über 18 Jahren eine Mitgliederversammlung fordert.

3.2. Die beabsichtigte Tagesordnung (zu 3.1. b) muss dem 1. Vorsitzenden bis spätestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Termin übersandt werden.

3.3. Die Einberufung zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Einberufung geschieht durch schriftliche Form wie Rundschreiben, Anschlag am Vereinsbrett, Bekanntmachung im Amtsblatt oder auch elektronisch per E-Mail oder über die Homepage.

3.4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eine Ergänzung der Tagungsordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagungsordnung, die von Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme/Ablehnung von Ergänzungen der Tagesordnung. Die Tagesordnung bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Kassenbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Spielberichte
- e) Bericht der Jugend

f) Wünsche und Anträge

3.5. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt mit einer Stimme. Eine Übertragung der Stimmberechtigung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

Erziehungsberechtigte von minderjährigen Mitgliedern dürfen an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

3.6. Mitglieder können sich bei Krankheit oder aus ähnlich gelagerten Gründen durch ein(e) Bevollmächtigte(n) vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen. Bevollmächtigte(r) können nicht mehr als eine Vollmacht ausüben.

3.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei allen Abstimmungen, abgesehen von den in § 7 festgelegten Fällen, genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.8. Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Stellvertreter leitet die Versammlung.

3.9. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer oder eine andere vom Versammlungsleiter bestimmte Person eine Niederschrift. Diese ist vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

3.10. Wahlordnung:

Wahl des Wahlausschusses mit Wahlleiter und 2 Stimmzählern. Die Stimmzähler bleiben bis zum Ende der gesamten Wahl im Amt. Der Wahlleiter hat nur die Wahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Dieser führt anschließend die Wahl fort.

3.10.1. Wahl des 1. Vorsitzenden

3.10.2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden

3.10.3. Wahl des Kassenwartes

3.10.4. Wahl des Schriftführers

3.10.5. Wahl des Spielausschusses

a) Spielleitung Herren
Stellvertretung Spielleitung Herren

b) Spielleitung Damen
Stellvertretung Spielleitung Damen

c) Wahl des Jugendleiters
Wahl des stellvertretenden Jugendleiters

3.10.6. Wahl der Beisitzer

3.10.7. Wahl der Kassenprüfer entfällt , da die Prüfung durch das Steuerbüro erfolgt.

Zu 4. Spielausschuss

Zu seinen Aufgaben gehören alle Obliegenheiten des Spielbetriebes, insbesondere die Termingestaltung.

Die Sitzungen sind nach Bedarf einzuberufen. Den Vorsitz führt der erste bzw. zweite Vorstand.

Zu 5. Sonstige Ausschüsse

Für bestimmte Aufgabengebiete oder für größere Vorhaben können, zur Gestaltung und Durchführung, Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand einberufen. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes angehören.

Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

Zu 6. Ehrenvorsitzende

Nach Ablauf seiner Tätigkeit kann der Vorstandsvorsitzende des Vereins auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Der Ehrenvorsitzende hat keinerlei Pflichten im Verein. Er hat jedoch das Recht jederzeit an Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

§ 7

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur bei Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Sie bedürfen der Mehrheit von mindestens Dreivierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Auch hier ist Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Dürkheim, die es ausschließlich und es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes (SWFV) und des Deutschen Sportbundes (DSB) ist der Verein verpflichtet, seine aktiven Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, sowie die entsprechenden Sportdisziplinen. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligawettkämpfen oder Meisterschaften meldet der Verein Ergebnisse an den entsprechenden Verband.

3. Pressearbeit:

Der Verein informiert die Tagespresse des Kreises über Ergebnisse von Wettkämpfen und besondere Ereignisse von Wettkämpfen und besondere Ergebnisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den SWFV und den DSB von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder:

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen

Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligawettkämpfen, Vereinsturnierergebnissen sowie Meisterschaften. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert. Macht ein Mitglied gelten, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet wird.

5. Vereinsaustritt:

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Bad Dürkheim-Leistadt, den 21.06.2024

